

LESEVERSION

Benutzungs- und Gebührenordnung des Kurhauses der Gemeinde Bad Zwesten

Änderungen durch Nachträge sind in dieser Leseversion berücksichtigt!

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten hat am 05.09.2013 folgende Neufassung, zuletzt geändert am 11.12.2025, der Benutzungs- und Gebührenordnung des Kurhauses beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Zwesten stellt das Kurhaus im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung, der Einzelentscheidungen des Gemeindevorstandes und anzuwendender Rechtsnormen vorrangig für Zwecke des Kurbetriebes, des Fremdenverkehrs, der Gästebetreuung und -unterhaltung zur Verfügung. Darüber hinaus sind Vergaben für gewerbliche sowie kulturelle, gesellige und sonstige Veranstaltungen möglich.

§ 2 Hausrecht, Hausordnung

- (1) Das Hausrecht für das gesamte Grundstück einschließlich aller baulichen Anlagen des Kurhauses liegt beim Gemeindevorstand.
- (2) Das Hausrecht kann Dritten übertragen werden.
- (3) Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, die Benutzer nach § 1 bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung des Kurhauses zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann über diese Benutzungsordnung hinausgehende Regelungen zur Ordnung im Hause und auf den Freiflächen erlassen. Dabei kann der Gemeindevorstand insbesondere das Zutrittsrecht zum Kurhaus im Ganzen außerhalb von für die Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen oder Vergaben oder für bestimmte Teile für Gäste mit Kurkarte beschränken.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 3 Vergabe

- (1) Anträge auf Benutzung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten schriftlich einzureichen, die über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches, dem Kurbetrieb und Fremdenverkehr dienendes Vermögen sind das Kurhaus sowie die Außenanlagen von allen Besuchern besonders schonend und pfleglich zu behandeln.

Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken etc. in Böden, Wänden, Decken oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nicht statthaft.

- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen der Benutzungsgenehmigung zusätzliche besondere Weisungen des Gemeindevorstandes oder seines Beauftragten zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.
- (3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden.
- (4) Der Benutzer haftet der Gemeinde für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen des Kurhauses sowie der Außenanlagen, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder seinen Helfern, sondern von seinen Gästen verursacht worden sind.
- (5) Der Benutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die von ihm und von Dritten in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen können.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, im Einzelfall die Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises oder eine der Veranstaltung angemessene Kautions zu verlangen.

- (6) Die Gemeinde haftet dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachtem Vermögen während der Benutzungszeit entstehen.
- (7) Die Benutzungszeit, für die die Gebühren nach § 6 erhoben werden, beinhaltet den Zeitraum ab 18:00 Uhr des Vortages, den Veranstaltungstag einschließlich der Nacht dieses Tages zum folgenden Tag.

Wenn bei Veranstaltungen Räume für die Vorbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigt werden, so sind 50 % der Grundgebühren zu zahlen. Für die Nachbereitung über den Veranstaltungstag hinaus benötigte Räume stehen bis 11.00 Uhr unentgeltlich zur Verfügung. Wird diese Zeit überschritten, ist ebenfalls eine Gebühr von 50 % der Grundgebühren zu zahlen.

Sollten weitere Vorbereitungsstage erforderlich sein, so werden 100 % der Grundgebühren erhoben

- (8) Am Tag nach der Benutzung hat die Rückgabe im Regelfall bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Sofern nachfolgende Veranstaltungen es erfordern, kann ein früherer Zeitpunkt gefordert werden.
Die Toiletten im Erdgeschoss einschließlich Garderobe und der notwendige Zugangsraum sind am Tag nach der Benutzung im Hinblick auf die Trinkstunde bis 8.00 Uhr zurückzugeben.
- (9) Der Benutzer hat die vereinbarte Benutzungszeit einzuhalten.

§ 5 Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Gemeinde in besenreinem Zustand zurückzugeben. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Gemeinde und stellt dem Benutzer ihre jeweiligen Personal- und Sachkosten in Rechnung.
- (2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung:

a) des kleinen Saals	54,00 €
b) des großen Saals	102,00 €
c) der Küche und/oder des Geschirrs und der Bestecke sowie das Gas für die Küche in Verbindung mit dem kleinen Saal oder großen Saal:	
kleiner Saal	40,00 €
großer Saal	60,00 €
e) der Bühne	10,00 €
f) der Theke, je Saalhälfte (kleiner/großer Saal)	10,00 €
g) Benutzung der Schankanlage	20,00 €
h) Foyer im Falle einer Bestuhlung	25,00 €
i) Clubraum	35,00 €
j) festinstallierte Leinwand (4 x 3 m) und Beamer	30,00 €
mobile Leinwand (2 x 2 m)	10,00 €
k) Musikanlage inkl. Bühnenbeleuchtung und Einweisung (musikalische Nutzung) komplette Equipment	270,00 €
ansonsten für die Nutzung für rein sprachliche Zwecke (z. B. Durchsagen, Präsentation, Ansprachen oder Moderationen)	
Pauschale für eine Einweisung	20,00 €
zzgl. pro Funkmikrofon (max. 8)	15,00 €

Kleiner und großer Saal sind durch eine mobile Wand getrennt und können sowohl einzeln als auch zusammen gemietet werden.

Für die Benutzung von Garderobe und Toiletten werden keine Grundgebühren erhoben.

(Der § 6 (1) wurde zuletzt durch den 6. Nachtrag vom 11.12.2025 geändert)

(2) Zu den Grundgebühren, den Nebengebühren und den sonstigen in Rechnung gestellten Kosten ist, soweit gesetzlich zulässig oder gefordert, die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Insbesondere ist bei den Grundgebühren gemäß § 6 Absatz 1 Nr. g), j) und k) auch bei einer privaten Nutzung immer aufgrund einer gegen Entgelt überlassenen Ausstattung die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

(Der § 6 (2) wurde zuletzt durch den 6. Nachtrag vom 11.12.2025 geändert)

(3) An Nebengebühren werden erhoben:

a) die Kosten für die Reinigung:

bei Benutzung des Kleinen Saales:	30,00 €
bei Benutzung des Großen Saales:	60,00 €

b) die Betriebskostenpauschale:

bei Benutzung des Kleinen Saales:	20,00 €
bei Benutzung des Großen Saales:	45,00 €

Für den Wasserverbrauch sind die Kosten bei Veranstaltungen im üblichen Rahmen mit der Grundgebühr abgegolten.

(4) Die Vergabe des Clubraums und der Teeküche im Erdgeschoss für Fremdenverkehrs-, Fortbildungsseminare, Veranstaltungen von Sozialverbänden u. ä. Veranstaltungen sowie die Festsetzung der Gebühren und Benutzungszeiten hierfür erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Gebühr wird je nach Nutzungsdauer und Intensität festgesetzt.

(5) Für die Übernahme und Übergabe des beweglichen Inventars der Küchen- und Thekeneinrichtung sowie der sonstigen Einrichtungsgegenstände werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben, wenn die Übergabe ordnungsgemäß beim ersten Termin erfolgt.

(6) Die Gebühren beinhalten die Benutzung nach § 4 (7).
Für jeden weiteren Tag einer Benutzung erhöht sich die jeweilige Gebühr um 30 %. Für kurzfristige Benutzungen bis zu einem halben Tag beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz (1).

(7) Der Gemeindevorstand kann für Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen, Tagungen, kulturellen, sozialen o. ä. Veranstaltungen von anerkannten Vereinen und Verbänden sowie politischen Parteien oder bei Verkürzungen der Benutzungszeit nach § 4 (8) Gebührenermäßigungen vornehmen.

(8) Gastwirte u. ä. gewerbliche Veranstalter, die das Kurhaus für öffentlich zugängliche Festveranstaltungen mieten, müssen für den ersten Tag der

Inanspruchnahme jeweils die doppelte Gebühr, für jeden weiteren Tag die einfache Gebühr gemäß § 6 entrichten.

- (9) Bei Trauerfeiern für verstorbene Gemeindemitglieder beträgt die Gebühr ein Viertel der Sätze nach Absatz (1). Nebengebühren bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Besondere Pflichten des Benutzers

- (1) Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, die für seine Veranstaltung notwendige Genehmigung einzuholen, z. B. Anzeige nach § 6 des Gaststättengesetzes, Verkürzung der Sperrstunde, Anmeldung bei der GEMA etc. Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 27.09.2013 in Kraft.

Der Sechste Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Kurhauses tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Änderungen durch die Nachträge sind in dieser Leseversion berücksichtigt!